



Gebührenreglement Abwasserentsorgung der Gemeinde Oekinggen

(Stand September 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

Gebührenreglement Abwasserentsorgung	4
§ 1 Allgemein	4
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	4
§ 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	5
§ 4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe	5
§ 5 Fremdwasser	6
§ 6 Gebührenpflichtige Personen	6
§ 7 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	6
§ 8 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	7
§ 9 Übergangsbestimmung	7
§ 10 Inkrafttreten	7
Anhang 1: Abwassergebührenordnung	9
§ 1 Allgemein	9
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren	9
§ 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	10
§ 4 Fremdwasser	10
§ 5 Inkrafttreten	10

ABKÜRZUNGEN:

ARA Abwasserreinigungsanlage

EG ZGB Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (BGS 211.1)

GBV Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
(Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)

GWBA kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)

OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil:
Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (OR; SR 220)

VRG kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)
vom 15.11.1970 (BGS 124.11)

VSA Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekingen

beschliesst, gestützt

auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 98 Abs. 2 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15) und § 20 Artikel 2 des kommunalen Abwasserreglements vom September 2023

folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT ABWASSERENTSORGUNG

§ 1 Allgemein

- 1 Das Gebührenreglement umfasst die Reglementierung der Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle.
- 2 Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient die Abwassergebührenordnung in Anhang 1.

§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese umfasst einen Anteil für das Schmutzabwasser und einen Anteil für das in die öffentliche Kanalisation (Misch- und Regenwasserleitungen) eingeleitete Regenabwasser.
- 2 Die Anschlussgebühren (Schmutz- und Regenabwasser) wird für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser entsprechend der Wohneinheiten erhoben.
- 3 Für Geschäfts- und Gewerbebetriebe wird die Anschlussgebühren (Schmutz- und Regenabwasser) anhand des umbauten Raumes berechnet (gemäss SIA 416 [Messung Volumen Aussenmasse]). Bei Gewerbebauten, die auch Wohnungen enthalten wird die Anschlussgebühr für den Wohnteil separat pro Wohnung berechnet.
- 4 Bei Um- und Anbauten muss eine Nachzahlung entrichtet werden.
 - a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen: pro Wohnung (separate bauliche Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen).
 - b) Bei Vergrößerung von Geschäften und Gewerbebetrieben ab 100 m³ umbauten Raum: pro m³ umbauten Raum.
- 5 Wenn bereits für die ganze Grundstücksfläche Anschlussgebühren nach der zonengewichteten Fläche bezahlt wurden, führen Neubauten, An- und Umbauten auf dem belasteten Grundstück zu keiner Nachzahlung.
- 6 Bei nachträglichem Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Niederschlagsabwassers in die öffentliche Kanalisation werden die Anschlussgebühren Regenabwasser im Verhältnis der nicht mehr angeschlossenen Regenabwasserfläche zur ursprünglich angeschlossenen Regenabwasserfläche zinslos zurückerstattet. Die Rückerstattung beschränkt sich auf 30% des geltenden Tarifs der Anschlussgebühren sowie auf 50% der effektiven Kosten der rechtskonformen Versickerungsanlage oder Direkteinleitung in ein Gewässer.
- 7 Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten keine Verrechnung geltend gemacht werden kann. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

- 8 Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- 9 Führt die Berechnung der Anschlussgebühren zu einem offensichtlichen Missverhältnis gegenüber der zur Verfügung stehenden Leistung, kann der Gemeinderat auf ein entsprechendes und begründetes Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall anpassen.

§ 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren für Schmutzabwasser- und Niederschlagsabwasser zu bezahlen. Die Schmutzabwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- 2 Die Grundgebühren werden pro Wohnung (separate bauliche Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen) und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 3 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird in der Regel dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.
- 4 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser-, Nutzungsanlagen und privater Wasserversorgung) und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- 5 Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers (>200 m³) nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Abzug richtet sich nach der Anzahl m³, der nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Der Nachweis ist mittels messtechnischer Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) zu erbringen, der gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten eingebaut wurde.
- 6 Wo Wasserzähler fehlen, wird der Wasserverbrauch basierend auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau-, Planungs-, Werk- und Umweltkommission (BPWUK) geschätzt.
- 7 Für Niederschlagsabwasser (Regenabwasser), das in die öffentliche Kanalisation (Regenabwasser- oder Mischabwasserleitung) eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dachflächen (Vor-) Plätze, Wege, Strassen), von denen Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Anschluss von Niederschlagsabwasser an reine Schmutzabwasserleitungen ist nicht gestattet.
- 8 Für laufende Brunnen oder andere Anlagen ähnlicher Art, welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden und an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutz- oder Mischwasserleitung) angeschlossen sind, wird jährlich eine pauschale Gebühr erhoben.
- 9 Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Niederschlagsabwassergebühr 50-70% der gesamten Einnahmen aus den jährlichen Gebühren beträgt.
- 10 Der Gemeinderat der Gemeinde Oekingen legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Abwassergebührenordnung im Anhang fest. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren erstmals festzulegen und alsdann anzupassen.

§ 4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe

- 1 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach § 2 sowie die jährlichen Gebühren nach § 3. Besteht bereits eine Regelung für das Schmutzabwasser zwischen Betrieb und ARA, werden die Gebühren für das Niederschlagsabwasser separat nach § 2 und § 3 berechnet.
- 2 Für die Erhebung des jährlichen Schmutzabwassers werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung

«Gebührensystern und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).

- 3 Die jährlichen Gebühren werden unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der örtlichen BPWUK einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die örtliche BPWUK von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die jährlichen Gebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 5 Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die jährliche Gebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.
- 6 Die jährliche Gebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

§ 5 Fremdwasser

- 1 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser) darf grundsätzlich nicht in die Kanalisation (Schmutz- oder Mischwasserleitung) eingeleitet werden (Art. 12 Abs. 3 GSchG).
- 2 Wird dennoch sauberes Wasser in die Kanalisation (Schmutz- oder Mischwasserleitung) eingeleitet, wird auf die Menge pro Kubikmeter eingeleitetem Wasser eine Gebühr erhoben (Art. 12 Abs. 2 GSchV).
- 3 Der Grenzwert, ab welchem eine Gebühr auf Fremdwasser erhoben wird, liegt bei 1000 m³ pro Jahr oder Einzelereignis.
- 4 Die Menge an Fremdwasser kann kontinuierlich oder mittels Stichproben gemessen und festgelegt werden.
- 5 Temporäre Einleitung von Grundwasser bei Baustellen werden nach denselben Grundsätzen und Gebühren verrechnet.

§ 6 Gebührenpflichtige Personen

- 1 Zahlungspflichtig ist die Eigentümerschaft des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses (§ 30 Abs. 3 GBV).
- 2 Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, ist die Gemeinschaft gebührenpflichtig, soweit nicht separate Anschlüsse bestehen. Die Rechnungstellung erfolgt an die Verwaltung, wenn eine solche besteht und diese Vertretungshandlung im Stockwerkeigentümerreglement nicht ausgeschlossen wurde.

Die weiteren Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

§ 7 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Baubeginn) erfolgen (§ 30 Abs. 1 GBV).
- 2 Die Rechnungstellung der Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig (§ 33 Abs. 1 GBV).
- 3 Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-

Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.

- 4 Die örtliche Abwasserversorgung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaft.

§ 8 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Abwasserentsorgung die Gebühren nach den Vorschriften des VRG ein.
- 2 Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 4 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB).
- 5 Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 Abs. 2 EG ZGB).
- 6 Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 Abs. 3 EG ZGB).
- 7 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB).

§ 9 Übergangsbestimmung

Die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode September 2022 bis August 2023 erfolgt nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Jahres 2022. Die Rechnungsstellung gemäss diesem Reglement erfolgt erstmals mit der Abrechnungsperiode September 2023 bis August 2024.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am rückwirkend auf den 01. September 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekingen genehmigt am

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber:

ANHANG 1: ABWASSERGEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Allgemein

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen.
- 2 Auf den nachfolgend genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 3 Die aktuell gültigen Tarife sind im separat geführten Tarifblatt zu entnehmen.

§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser an Schmutz- oder Mischabwasserleitungen beträgt für:

Einfamilienhäuser: Fr. 6'000.00

Mehrfamilienhäuser:

a) für die erste Wohnung: Fr. 6'000.00

b) für jede weitere Wohnung: Fr. 3'000.00

Die Anschlussgebühr für Regenabwasser an Regenabwasserleitungen beträgt für:

Einfamilienhäuser: Fr. 3'000.00

Mehrfamilienhäuser:

a) für die erste Wohnung: Fr. 3'000.00

b) für jede weitere Wohnung: Fr. 1'500.00

- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser an Schmutz- oder Mischabwasserleitungen für Geschäfts- und Gewerbebetriebe beträgt:

a) bis 700 m³ umbauten Raum: Fr. 6'000.00

b) für jeden weiteren m³: Fr. 4.20

c) für jede Wohnung: Fr. 3'000.00

Die Anschlussgebühr für Regenabwasser an Regenabwasserleitungen für Geschäfts- und Gewerbebetriebe beträgt:

a) bis 700 m³ umbauten Raum: Fr. 3'000.00

b) für jeden weiteren m³: Fr. 2.10

c) für jede Wohnung: Fr. 1'500.00

- 3 Nachzahlungen bei Um- und Anbauten:

a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen:

- pro Wohnung: Fr. 3'000.00

b) Bei Vergrößerung von Geschäfts- und Gewerbebetrieben ab 100 m³ umbauten Raum:

- pro m³ umbauten Raum Fr. 4.20

§ 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt für:
 - a) Einfamilienhäuser / Wohnung: Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 pro Jahr
 - b) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 pro angefangene 700m³ umbauten Raum und Jahr

- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt: Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 pro m³ Wasserbezug.

- 3 Für laufende Brunnen oder andere Anlagen ähnlicher Art, welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden und an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutz- oder Mischwasserleitung) angeschlossen sind, wird jährlich eine pauschale Gebühr zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 erhoben.

- 4 Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt (sofern an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen):

Bis zu 200 m ²	pauschal	Fr. 20.00 bis 50.00 pro Jahr
ab 201 m ²	pro m ²	Fr. 0.20 bis 0.60

§ 4 Fremdwasser

- 1 Für die Einleitung von Grund- und Sauberwasser in die Kanalisation wird eine Gebühr zwischen Fr. 0.20 und Fr. 0.40 pro m³ verrechnet.

§ 5 Inkrafttreten

- 1 Diese Ordnung tritt rückwirkend per 01.09.2023 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen beschlossen am

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber: